

04.11.94

VP - K

Vorlage

an den Bundesrat

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für das Kuratorium der Museumsstiftung Post und Tele- kommunikation

Bundesministerium für Post
und Telekommunikation
Dr. Wolfgang Bötsch

Bonn, den 3. November 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rau,

im Rahmen der Postreform II ist die Errichtung der „Museumsstiftung Post und Telekom-
munikation“ zum 1. Januar 1995 beschlossen worden (Gesetz zur Errichtung einer Muse-
umsstiftung Post und Telekommunikation - PTStiftG -, Anlage).

Es handelt sich dabei um eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

Zweck dieser Stiftung ist die Erschließung, Sammlung und Darstellung der gesamten Ent-
wicklung der Nachrichtenübermittlung und des damit im Zusammenhang stehenden Bank-,
Güter- und Personenverkehrs im Post- und Fernmeldewesen (§ 2 Abs. 1 PTStiftG).

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden der Stiftung alle Vermögensgegenstände des
Sondervermögens Deutsche Bundespost übertragen, die dem Museumswesen dienen (§ 3
Abs. 1 PTStiftG). Finanziert wird die Stiftung in erster Linie durch jährliche Zuschüsse der
Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bun-
despost TELEKOM.

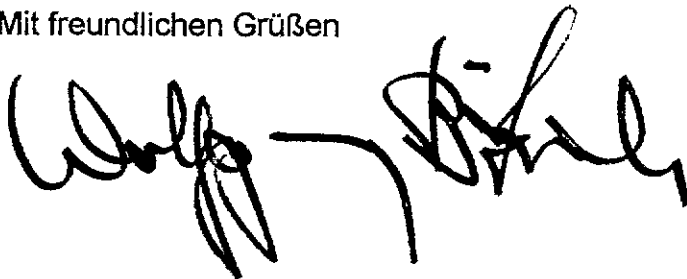
Leitendes Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes der Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 4, Abs. 6 Satz 3 PTStiftG hat der Bundesrat das Recht, einen Vertreter mit beratender Stimme in das Kuratorium zu entsenden.

Ich bitte Sie daher, über die Benennung eines Vertreters des Bundesrates sowie eines Stellvertreters für das Kuratorium der „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ zu entscheiden.

Auf die allgemeine politische Zielsetzung, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen, weise ich besonders hin.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Schäfer', with a long horizontal stroke extending from the middle of the name.

Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

§ 16

Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen

Anwendungsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 11

Gesetz zur Errichtung einer Museums- stiftung Post und Telekommunikation (PTStiftG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Finanzierung
- § 5 Organe
- § 6 Satzung
- § 7 Kuratorium
- § 8 Aufgaben des Kuratoriums
- § 9 Kurator
- § 10 Aufgaben des Kurators
- § 11 Personal
- § 12 Haushaltsplan, Rechnungsprüfung
- § 13 Rechtsaufsicht
- § 14 Dienstsiegel
- § 15 Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“ wird mit Sitz in Bonn eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Erschließung, Sammlung und Darstellung der gesamten Entwicklung der Nachrichtenübermittlung und des damit im Zusammenhang stehenden Bank-, Güter- und Personenverkehrs im Post- und Fernmeldewesen.

(2) Dazu gehört insbesondere die Aufgabe,

1. die ihr übertragenen Sammlungsgegenstände zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen und der Öffentlichkeit zu erschließen,
2. einen sinnvollen Zusammenhang dieser Sammlung zu erhalten,
3. die Auswertung der Sammlung für die Interessen der Allgemeinheit in Bildung und Wissenschaft sowie im Gesamtzusammenhang der Wirtschaftsgeschichte zu gewährleisten,

Anlage

4. die Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen zu pflegen sowie
5. mit Museen und Stiftungen gleicher Zielrichtung national und international zusammenzuarbeiten.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Der Stiftung sind nach näherer Maßgabe der §§ 13 und 14 des Postumwandlungsgesetzes ohne Wertausgleich alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens Deutsche Bundespost einschließlich beschränkter dinglicher Rechte, die der Deutschen Bundespost persönlich eingeräumt sind, zu übertragen, die dem Museumswesen dienen (Sammlungsgegenstände, Postwertzeichenarchive und sonstige Vermögensgegenstände). Dabei gehen mit den Vermögensrechten gleichzeitig die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Forderungen über.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen.

(3) Soweit dadurch keine Gefährdung des Stiftungszwecks eintritt, ist die Stiftung berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung Vermögensgegenstände zu veräußern oder sonstwie entgeltlich abzugeben.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Stiftung wird finanziert durch

1. Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Zinsen, Mieten und sonstigen Erträgen und Erlösen,
2. Zuschüsse der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften und
3. Zuschüsse Dritter.

(2) Die Höhe des Zuschusses der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften wird jährlich im Voraus durch das Kuratorium festgesetzt. Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß zusammen mit den sonstigen Einnahmen und Zuschüssen der Stiftungszweck erfüllt und der erforderliche Verwaltungsaufwand gedeckt werden kann. Sofern keine andere Regelung getroffen wird, tragen die aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften den jeweils auf sie entfallenden Zuschußanteil in dem Verhältnis ihrer Beteiligung im Kuratorium.

(3) Sofern weitere Unternehmen oder Privatpersonen im Kuratorium vertreten sind, haben sich auch diese nach dem gleichen Maßstab an den jährlichen Zuschußzahlungen zu beteiligen. Dies gilt nicht für Kuratoriumsmitglieder aus dem Museumswesen.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Kurator.

10.10/34

§ 6

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens elf Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern des Bundes, der Deutsche Post AG und der Deutsche Telekom AG sowie aus zwei Vertretern aus dem technischen und allgemeinen Museumswesen. Die Deutsche Postbank AG ist berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. Ein weiteres Mitglied kann vom Bundesrat benannt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Vertreter der Unternehmen werden auf Vorschlag des jeweiligen Unternehmens, die Vertreter des Museumswesens werden auf Vorschlag des Deutschen Museumsbundes e.V. bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Für jedes der Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Aufwandsentschädigung, die das Bundesministerium für Post und Telekommunikation festsetzt.

(4) Zur Förderung des Stiftungszwecks können auf Antrag auch Vertreter anderer Unternehmen oder Privatpersonen in das Kuratorium aufgenommen werden. Der Antrag bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Vorher ist das Kuratorium anzuhören. Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt waren, erfolgen.

(6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, faßt es seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vertreter des Bundesrates und die beiden Vertreter des technischen und allgemeinen Museumswesens haben nur beratende Stimme.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation bedarf.

(8) Das Kuratorium wählt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Dazu zählt insbesondere:

1. der Vorschlag über die Bestellung des Kurators,
2. die Festsetzung des jährlich von den im Kuratorium vertretenen Unternehmen und Privatpersonen an die Stiftung zu zahlenden Zuschusses,
3. die Feststellung des Haushaltsplans,
4. die Genehmigung der Veräußerung oder sonstigen entgeltlichen Abgabe von Vermögensgegenständen in dem von der Satzung festgelegten Umfang,
5. die Entscheidung über die Bestellung der Museumsleiter und die Festlegung ihrer Befugnisse,
6. die Genehmigung von Organisationsvorschriften für die Museen,
7. die Entscheidung über die Veränderung des Standorts einer Sammlung,
8. die Beschlußfassung über Art und Weise der Zusammenarbeit mit postgeschichtlich tätigen Vereinigungen sowie mit anderen Museen und Stiftungen und
9. der Erlaß und die Änderung der Satzung.

(2) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Kurators. Es kann von ihm jederzeit Auskünfte und Berichte sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

§ 9

Kurator

(1) Der hauptamtliche Kurator und sein ständiger Vertreter werden vom Bundesminister für Post und Telekommunikation auf Vorschlag des Kuratoriums ernannt.

(2) Der Kurator und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglieder des Kuratoriums oder deren Stellvertreter sein.

(3) Gegenüber dem Kurator wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

§ 10

Aufgaben des Kurators

(1) Der Kurator hat die Beschlüsse des Kuratoriums auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen. Das Nähere, insbesondere die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Kurator und den Museumsleitern, regelt die Satzung.

(2) Der Kurator vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Personal

(1) Unbeschadet des Rechts, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen, wird der Stiftung das Recht verliehen, Beamte zu haben.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt die Überleitung von Beschäftigten des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und nach Anhörung der Aktiengesellschaften auch die Überleitung der Beschäftigten der aus den Teilsondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften auf die Stiftung im Hinblick auf die geltenden beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde für den Kurator ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, für die übrigen Beamten das Kuratorium. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 des Bundesbeamtengesetzes ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(4) Auf das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter finden die für die Angestellten und Arbeiter des Bundes jeweils geltenden Vorschriften Anwendung. Für die auf die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten gelten die Regelungen des Siebten und Achten Abschnitts des Bundesanstalt Post-Gesetzes entsprechend.

§ 12

Haushaltsplan, Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der vom Kuratorium festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

Rechtsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

§ 14

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 15

Steuer-, Gebühren- und Abgabenbefreiung

Die Stiftung wird von Steuerpflichten sowie von Gerichtsgebühren und Abgaben, die aus Anlaß ihrer Errichtung entstehen, befreit. Auslagen sind von ihr zu erstatten.

Artikel 12

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 3 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

Die Unternehmen in Nachfolge der Deutschen Bundespost legen die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes beförderten Sendungen, bei deren betrieblicher Behandlung sich tatsächliche Anhaltspunkte für den in § 2 bezeichneten Verdacht ergeben, der zuständigen Zolldienststelle vor.“

(2) Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 12 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(4) Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebene“ gestrichen.

2. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „nicht von der Deutschen Bundespost betriebenen“ gestrichen.

(5) § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 902) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) § 1 Abs. 3 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) In § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, werden die Wörter „bei der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

(8) Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 1994 (BGBl. I S. 2302), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes“ unter Buchstabe b nach den Wörtern „des Bundesministers für Gesundheit“ die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ angefügt.

2. In Anlage 2 zu § 34 werden in der Spalte „Besondere Fachrichtungen des gehobenen Dienstes“ unter Buchstabe b nach den Wörtern „des Bundesministers für Gesundheit“ die Wörter „des Bundesministers für Post und Telekommunikation“ angefügt.

(9) Nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2031-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für
das Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen,
gemäß § 7 Abs. 1 PTStiftG

Herrn Ministerialrat Lutz Kassmann,
Ministerium für Bundesangelegenheiten,
Nordrhein-Westfalen,

als Mitglied

und

gemäß § 7 Abs. 2 PTStiftG

Herrn Dr. Heinrich Douffet,
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
Dresden,

als stellvertretendes Mitglied

für das Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation zu
benennen.